

Die Tätigkeit der Wettbewerbszentrale im Sachverständigenwesen 2021

Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofülling*

Der Beitrag stellt die Arbeit der Wettbewerbszentrale im Sachverständigenwesen vor und beleuchtet die Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2021.

I. Einführung

Seit dem letzten Jahresbericht¹ hat die Wettbewerbszentrale gut 140 Vorgänge bearbeitet. Damit lag das Fallaufkommen im Sachverständigenwesen etwa 10 % über dem Niveau des Vorjahres. Davon entfallen ca. 40 Vorgänge auf Beratungsanfragen von Mitgliedern (Körperschaften, Verbände und Sachverständigenbüros sowie Prüforganisationen).

Dabei ging es um geplante Werbemaßnahmen von Sachverständigenbüros sowie amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und der diesen angeschlossenen Prüfsingenieure. In den anderen Fällen wurde die Wettbewerbszentrale

gebeten zu prüfen, ob unlautere Werbemaßnahmen vorlagen, die im Bedarfsfall unterbunden werden sollten. Das hatte zur Folge, dass bei unlauteren Werbungen die Sachverständigen mittels eines Hinweisschreibens oder einer förmlichen Abmahnung auf die Verstöße hingewiesen wurden. Ersteres geschah in sechs Fällen. In knapp 60 Fällen dagegen wurde die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gefordert. Dem kamen die meisten der Angeschriebenen auch nach. Nur in neun Fällen mussten die Einigungsstellen für Wettbewerbs-

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und leitet den Bereich Süd der Wettbewerbszentrale. Seit mehr als zweieinhalb Jahrzehnten betreut er unter anderem den Bereich des Sachverständigen- und Prüfsingenieurwesens. Er ist Mitautor beim Münchener Kommentar Lauterkeitsrecht, Verfasser zahlreicher Beiträge sowie Referent im Sachverständigenwesen und Redaktionsbeirat der Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“. – Der Beitrag schließt an die Berichte der Vorjahre an: Ottofülling DS 2021, 52; DS 2020, 50 und DS 2019, 58.

1 Ottofülling DS 2021, 52.

streitigkeiten angerufen werden, in zwei Fällen wurden Hauptsacheklagen bei den Landgerichten anhängig gemacht, in einem Fall läuft ein Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht und in einem Fall ein Kostenprozess beim Landgericht. Pandemiebedingt sind die meisten der bei den Einigungsstellen und den Gerichten im Jahr 2021 anhängig gemachten Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Außerdem wurde die Branche über die aktuellen lauterkeitsrechtlichen Entwicklungen mittels Publikationen informiert. Nur vereinzelt fanden wieder Sachverständigentage der Kammern und Fachverbände als Präsenzveranstaltungen statt.² Auf der Internetseite der Wettbewerbszentrale finden sich zu den Entwicklungen in der Sachverständigenbranche nähere Informationen.³

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei ihrer Werbung müssen die Sachverständigen, ebenso wie Gewerbetreibende oder Handwerksbetriebe, die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beachten.

Den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen obliegt zudem die Pflicht, die in den jeweiligen Sachverständigenordnungen (SVO) der Bestellungskörperschaften enthaltenen Regelungen zur Werbung (§ 18 MSVO) und Führung der Bezeichnung (§ 13 MSVO) zu berücksichtigen. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) hat Mitte Oktober 2019 neue Richtlinien zur Mustersachverständigenordnung (RL-MSVO) aus dem Jahre 2015 erlassen.⁴

Diese speziellen Regelungen aus den Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften gelten nicht für zertifizierte, geprüfte oder verbandsanerkannte Sachverständige. Sofern jedoch die sie qualifizierenden Institute, Unternehmen und Verbände entsprechende Regelungen zur Werbung erlassen haben, müssen sie diese beachten. Ob ein Verstoß gegen solche Regelungen einen Wettbewerbsverstoß darstellt und damit einen UWG-basierten Unterlassungsanspruch auslöst, hängt davon ab, ob die verletzte Vorschrift als eine marktverhaltensregelnde Norm gem. § 3a UWG bewertet wird.

Schließlich gibt es noch spezialgesetzliche Vorschriften aus der Gewerbe- oder Handwerksordnung sowie marktverhaltensregelnde Normen aus anderen Gesetzen – etwa aus dem Telemediengesetz, der Preisangabenverordnung, der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung etc. – die von den Sachverständigen bei ihrer Werbung zu beachten sind.

III. Fallgestaltungen

1. Qualifizierung von Sachverständigen und höchstpersönliche Leistungserbringung

Immer wieder werden Beschwerden gegen „selbsternannte“ Sachverständige oder solche, die in einem Wochenendseminar einen Crashkurs absolviert haben,

bei der Wettbewerbszentrale eingereicht. Der BGH hat schon vor Jahren in einem von der Wettbewerbszentrale geführten Grundsatzverfahren entschieden, dass sich derjenige als Sachverständiger in einem konkret zu benennenden Sachgebiet bezeichnen darf, der sich die zu fordernde überragende Sach- und Fachkunde angeeignet hat.⁵ Dies kann durch einen entsprechenden Meister-, Techniker- oder Ingenieurabschluss nachgewiesen werden. Weil das Berufsbild des Sachverständigen aber nicht spezialgesetzlich, so wie bei Anwälten, Apothekern, Ärzten etc., geregelt ist, hat der BGH entschieden, dass sich auch derjenige als „Sachverständiger für ... (Nennung eines konkreten Sachgebiets)“ bezeichnen darf, der die geforderte überragende Sachkunde sich autodidaktisch angeeignet hat. Dafür, dass er diese besitzt, trägt er die Beweislast. Auch Anfragen und Beschwerden zur Werbung mit bestimmten Ausbildungen, Anerkennungen, Qualifizierungen und Zertifizierungen sowie Eintragungen bei Verbänden und Kammern bis hin zur Verwendung von Diplombezeichnungen und vergleichbaren akademischen Abschlüssen gingen wieder ein.

Aufgrund einer Klage der Wettbewerbszentrale hat das LG Gießen⁶ einem Unternehmen und dessen Geschäftsführern, welche die Erstellung von Kfz-Schadensgutachten im B2B-Bereich mit Bezeichnungen wie „Gutachter-vor-Ort“ anboten, dies mit rechtskräftigem Urteil verboten, wenn für die Erstellung von solchen Gutachten ein Sachverständiger zur Schadensbesichtigung und -dokumentation nicht anwesend ist.

Die Beklagten warben auf ihrer Internetseite für die Erbringung von Sachverständigenleistungen, gerichtet an Autohäuser und Werkstätten, für die Nutzung einer „Kfz-Unfallgutachter-App“, mit der eine Schadenaufnahme durch einen Mitarbeiter durchgeführt werden kann. Dieser nimmt mittels der App den Schaden in Form von Fotos, Videos und Beschreibungen auf und sendet das Datenmaterial an die Beklagte, wo dann ein Schadensgutachten erstellt wird. Das Besondere an diesem (unzulässigen) Geschäftsmodell ist, dass der das Gutachten erstellende Kfz-Sachverständige das beschädigte Fahrzeug nicht persönlich in Augenschein genommen hat.

2 Darüber hat die Fachpresse (Deutsche Handwerkszeitung v. 19.11.2021, S. 8: „Sachverständigentagung informiert über Neuerungen“, sowie v. 17.12.2021, S. 7: „Mehr Rechtssicherheit für Sachverständige“) und auch die Wettbewerbszentrale berichtet: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/_news/?id=3525.

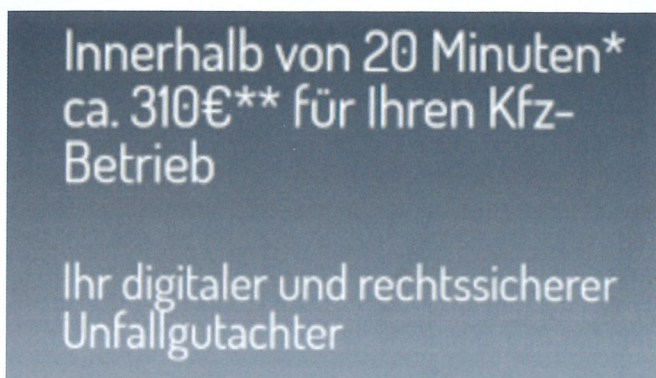
3 <https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/ueberblick/>
<https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/>
<https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/literatur/>.

4 https://svv.ihk.de/svv/informationen/Richtlinien-zur-Mustersachverstaendigenordnung%20Stand%202015_16_Oktober%202019.pdf.

5 BGH GRUR 1997, 758 – Sachverständiger.

6 LG Gießen Versäumnisurt. 21.5.2021 – 6 O 13/21.

Die Werbung versprach zum Beanstandungszeitpunkt unter anderem:



Weiter hieß es:

„Unsere drei großen Vorteile:

1. **Einfache Navigation:** Mit der Gutachter-vor-Ort-App läuft alles ganz einfach und schnell ab. Ihr Mitarbeiter nimmt den Schaden des Unfallfahrzeugs Ihres Kunden auf. Mit nur einer Unterschrift in der App unterzeichnet Ihr Kunde die Auftragserklärung, **Fertig. Circa 310 EUR für 20 Minuten Aufwand.**
2. **Wir übernehmen:** In weniger als 48 Stunden bekommen Sie und Ihr Kunde das fertige Gutachten – professionell und anerkannt ausgefertigt. In dieser Zeit übernehmen wir die Abwicklung mit den Versicherungen, Rechtsanwälten und allen weiteren Beteiligten. **Außerdem übernehmen wir die Gutachterkosten.**
3. **Das Honorar wird geteilt:** Durch den schnellen Service begeistern Sie Ihre Kunden und steigern mit der Gutachter-vor-Ort-App den Umsatz, indem Sie schnell und einfach Gutachten aufnehmen. Nach Zahlungseingang wird das hohe Honorar zwischen Ihnen und uns zu gleichen Teilen aufgeteilt und der begeisterte Kunde empfiehlt Sie weiter.“

Außerdem gab es eine konkrete Arbeitsanweisung für den Nutzer der App:

1. Gutachter-vor-Ort-App installieren
2. In der App registrieren
3. Von jedem Gutachten profitieren

„Mit unserer Gutachter-vor-Ort-App benötigen Sie lediglich 20 Minuten, um einen Schaden aufzunehmen. In lediglich 48 Stunden liegt Ihnen Ihr fertiges Gutachten vor und Sie erhalten dazu noch die Hälfte des Gutachter-Honorars.“

Im Sachverständigenwesen gilt der Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung. Eine solche umfasst vor allem: Der Sachverständige muss eine persönliche Inaugenscheinnahme leisten. Denn diese ist die Grundlage seiner Sachverständigentätigkeit und kann nicht an x-beliebige Dritte delegiert werden in der Form, dass solche Personen via App eine Schadenaufnahme erstellen. Die Wettbewerbszentrale hatte daher die Werbung mit der Bezeichnung „Gutachter-vor-Ort“ als irreführend moniert, weil der das Gutachten erstellende Sachverständige gerade nicht vor Ort ist.⁷

2. Anerkennung, Bestellung, Prüfung, Verleihung, Zertifizierung

Die Werbung eines Sachverständigen mit „anerkannter Sachverständiger“ ohne Angabe, welche Institution ihn geprüft hat und für welches Sachgebiet er anerkannt wurde, ist irreführend. Eine staatliche Prüfung als Sachverständiger gibt es nicht, so dass die Werbung mit dem Hinweis „Staatlich anerkannter Sachverständiger/Gutachter“ sowie „Staatlich geprüfter Sachverständiger“ irreführend ist. Das gleiche gilt für die Führung der Bezeichnungen „Dipl. Kfz-Technikermeister“ oder „Dpl. Kfz-Technikermeister“, weil der Meistertitel kein „Diplom“ ist.

Aber auch die Werbung als „Sachverständigenbüro für Privat- und Gerichtsgutachten anerkannt gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2015“ sowie der Angabe einer Zulassungsnummer ist wettbewerbswidrig, weil es eine solche Anerkennung nicht gibt. Selbst wenn das Sachverständigenbüro über eine gültige Zertifizierung einer auf Grundlage von DIN EN ISO/IEC-Normen tätigen Zertifizierungsgesellschaft verfügt, dann stellt eine solche keine „Anerkennung“ dar. Zudem muss im Zusammenhang mit der Werbung für eine Zertifizierung immer auch angegeben werden, wer das Sachverständigenbüro zertifiziert hat. Allein die Angabe einer Zulassungsnummer ist dafür nicht ausreichend. Soweit der Inhaber des SV-Büros dann auch noch mit der Angabe

„Bau.-SV (...) DIN EN ISO/IEC 17024:2015 pers.-zert. Bau.-Sachverständiger für Privat und Gerichtsgutachten ist der ö. b. u. v. SV nach europäischen Recht gleichgestellt und international anerkannt“

geworben hat, musste auch diese Aussage beanstandet werden. Die Hinweise zur Personalzertifizierung verstießen nämlich aus mehreren Gründen gegen das Irreführungsverbot:

- Zum einen erfolgt eine Personalzertifizierung nicht für bestimmte Gutachtenarten, so zum Beispiel „Privat und Gerichtsgutachten“.

⁷ Weitere Einzelheiten zu diesem Verfahren finden sich hier: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/_news/?id=3507.

Eine sehr ausführliche Analyse des Verfahrens und der rechtlichen Hintergründe finden sich bei Ottofülling Der Kfz-Sachverständige 2022, 18.

- Zum anderen wird nicht angegeben, von wem der Sachverständige zertifiziert wurde.
- Und schließlich liegt eine grobe Irreführung darin begründet, dass eine Zertifizierung auf Grundlage der genannten Normenreihe einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach europäischem Recht gleichgestellt und international anerkannt sei. Das entspricht nicht den Tatsachen. Denn einerseits sind Zertifizierungsgesellschaften privatrechtlich organisierte Unternehmen und andererseits erfolgen öffentliche Bestellungen und Vereidigungen durch Bestellskörperschaften (KdöR) oder durch Regierungspräsidien der Länder.

Werbeaussagen wie „Unabhängiger Verband geprüfter und anerkannter KFZ-Sachverständiger“, „Ihr Kfz-Gutachter/Sachverständiger ... unabhängig – verbandgeprüft und anerkannt ...“ oder „unabhängige Verbandgeprüfte und anerkannte KFZ-Sachverständige/KFZ-Gutachter“ ohne namentliche Nennung der Sachverständigen und ohne Angabe, wer von wem für welches Sachgebiet geprüft und/oder anerkannt wurde, sind ebenso unlauter wie nachstehende Aussage für das eigene Unternehmen:

„Als unabhängiger Kfz-Sachverständiger sind wir durch den Verband DESAG (Deutsche Sachverständigen Gesellschaft) sowie den BSG e.V. – Berufsverband für das Sachverständigen u. Gutachterwesen geprüft und anerkannt“,

weil sowohl die DESAG als auch der BSG e.V. keine Prüfungen und Anerkennungen von juristischen Personen durchführen. Eine GmbH kann im Übrigen nicht „Kfz-Sachverständiger“ sein. Dies können immer nur natürliche Personen sein. Insoweit sind die unter dem Menüpunkt „Kfz-Sachverständiger“ auf der Internetseite des Unternehmens enthaltenen Werbeaussagen irreführend im Sinne der vorgenannten Vorschrift.

Die Werbung mit der Aussage „zertifizierter Gutachter (nach DIN EN ISO/EC 17024 EQ-Zert Deutschland)“ und die Verwendung eines rundstempelartigen Emblems mit der Angabe:

„zertifizierter Kfz-Sachverständiger – akkreditierte Zertifizierungsstelle für Personen nach DIN EN ISO/EC 17024 EQ-Zert“

sowie folgende Angaben im Impressum

„Aufsichtsbehörde:
Verband Freier KFZ-Sachverständiger e.V./Berufsbezeichnung: KFZ Sachverständiger/Verliehen durch: Bayern“

sind sämtlich irreführend. Denn ein Gutachter wird nicht nach der genannten Norm zertifiziert; die Norm enthält Regelungen für Zertifizierungsstellen. Zudem bietet die „EQ-Zert“ keine Zertifizierungen im Kfz-Bereich an. Und schließlich ist weder der genannte Verband eine „Aufsichtsbehörde“ noch erfolgt eine „Verleihung der Berufsbezeichnung KFZ Sachverständiger“ durch ein Bundesland.⁸

3. Werbeaussagen zur Sachverständigenleistung

Immer wieder werden vollmundige Aussagen von Sachverständigen moniert, die sich zu ihren rechtskonform werbenden Mitbewerbern in ein besonderes Licht stellen und den angesprochenen Verkehrskreisen nicht selten etwas vorgaukeln, was nicht den Tatsachen entspricht und schon gar nicht gewährleistet werden kann.

Die Bewerbung „professioneller Gutachten“ unter anderem damit, diese entsprächen dem „Qualitätsstandard nach DIN EN ISO/IEC 17024“, ist irreführend. So hieß es:

„3. Ein professionelles Gutachten erstellen lassen: Nach der Schadensaufnahme erstellen wir zeitnah unser Gutachten für Sie. Profitieren sie von unserer langjährigen Erfahrung, unserem tiefgründigen Fachwissen sowie unserer sorgfältigen und professionellen Vorgehensweise. Wir arbeiten zügig und stets kundenorientiert.

Unsere Gutachten entsprechen dem Qualitätsstandard nach DIN EN ISO/IEC 17024.

Dadurch genießen wir eine hohe Akzeptanz bei Versicherungen und Gerichten. Nutzen sie unsere Expertise als Vorteil für Sie!“

Denn bei der in Bezug genommenen internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17024 handelt es sich um eine solche für Personenzertifizierungsstellen. Mit der Akkreditierung nach dieser Norm wird die internationale Vergleichbarkeit von Konformitätsbewertungsleistungen gesichert. Der Schwerpunkt der Arbeit von Personenzertifizierungen liegt auf der Prüfung der Einhaltung von Ausbildungsstandards, beispielsweise bei Sachverständigen. Bei dem Sachverständigenbüro hingegen handelt es sich jedoch nicht um eine Zertifizierungsstelle, die auf Basis der genannten Norm akkreditiert wurde. Schon gar nicht betrifft die Norm Gutachten, denn es handelt sich nicht um eine Produktzertifizierung. Mithin liegt eine klare Irreführung in der Werbeaussage begründet, die Gutachten entsprächen dem Qualitätsstandard nach DIN EN ISO/IEC 17024.⁹

Die Unlauterkeit der Werbeaussage wird durch den weiteren Hinweis in der Werbung

„Dadurch genießen wir eine hohe Akzeptanz bei Versicherungen und Gerichten. Nutzen Sie unsere Expertise als Vorteil für Sie!“

noch verstärkt. Ein anschauliches Beispiel für falsche Leistungsversprechen eines Sachverständigen liefern die nachfolgenden Werbeaussagen:

⁸ Vgl. hierzu auch: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/_news/?id=3476.

⁹ Weitere Einzelheiten hierzu: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/_news/?id=3533.

- Unabhängiges, rechtssicheres Schadengutachten
- Komplette Betreuung der Regulierung – wir übernehmen alle Aufgaben für Sie
- Wir sorgen für das optimalste Ergebnis

4. Anbieten von „rechtssicheren“ Gutachten

Das Anbieten von „rechtssicheren Gutachten“ verstößt gegen das Irreführungsverbot und ist unlauter. Denn es gibt keine „rechtssicheren“ Schadengutachten. Die Praxis zeigt vielmehr, dass Schadengutachten zum einen von den Versicherungen der Unfallverursacher regelmäßig in einzelnen Schadenspositionen beanstandet werden. Regelmäßig schalten die Versicherungsgesellschaften zudem Firmen ein, die eine professionelle Überprüfung von Schadengutachten durchführen. Diese wiederum beanstanden einzelne Punkte der Schadenkalkulationen, so dass die Versicherer weitere Schadenspositionen herausstreichen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Gerichte nicht an die von einer Partei im Rahmen der Schadensabwicklung vorgelegten Schadengutachten gebunden sind. Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, werden nicht selten Gutachten auf Anweisung des Gerichts überprüft und auch hier einzelne Schadenspositionen gestrichen oder gekürzt.

Schließlich ist auch die angebotene komplette Betreuung der Regulierung mit der Übernahme aller Aufgaben für den Geschädigten nicht zulässig, das stellt nämlich eine unerlaubte Rechtsdienstleistung dar.

Nicht zulässig sind aber auch Werbeversprechen eines Sachverständigen unter Hinweis auf eine Expertentätigkeit „Unfallanalysen nach geltender Rechtsprechung und Herstellervorgaben“ wie nachstehend beispielhaft:

Frei, unabhängig, anerkannt, geprüft und zertifiziert. Ihr Experte für Unfallanalysen nach geltender Rechtsprechung und Herstellervorgaben.

„Frei, unabhängig, anerkannt, geprüft und zertifiziert. Ihr Experte für Unfallanalysen nach geltender Rechtsprechung und Herstellervorgaben.“

Auch insoweit wird gegen das Irreführungsverbot verstoßen, weil es so etwas nicht gibt. Vorliegend kam hinzu, dass das Tätigkeitsgebiet des Sachverständigen nicht die Unfallanalyse umfasste. Er arbeitet als Sachverständiger für Kfz-Schäden und Bewertung. Die Unfallanalyse hingegen ist ein völlig eigenständiges Sachgebiet mit einem wesentlich anderen Tätigkeitsspektrum.

Gegen Aussagen wie die Folgenden ist lauterkeitsrechtlich nichts einzuwenden, wenn der so Werbende sein Leistungsversprechen tatsächlich erfüllt:

„Nach einem Unfall sind Sie bei uns bestens aufgehoben!“

Auch während der Corona-Krise Ihr verlässlicher Partner

- Wir sind wie gewohnt telefonisch erreichbar
- Kostenloser Vor-ORT-Service
- Wir legen höchsten Wert auf Hygiene und Ihre Gesundheit
- Auch in schwierigen Fällen finden wir immer eine gute Lösung“

5. TÜV- und andere Prüfzeichen

Die Verwendung eines Prüfzeichens einer Prüforganisation, ohne über eine gültige Lizenz zu verfügen, ist selbst dann irreführend, wenn der Werbende über eine Zertifizierung verfügt aber nicht kommuniziert, um welche Art der Zertifizierung (Personenzertifizierung oder Zertifizierung des QM-Systems) es sich handelt. Zudem ist die Verwendung des Gütezeichens per se unlauter (Nr. 2 des Anhangs zu § 3 III UWG). Zertifizierungen erfolgen regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum. Das Ablaufdatum wird in dem jeweiligen Signet vermerkt und darf nur innerhalb des Gültigkeitszeitraums werblich verwendet werden. Erfolgt rechtzeitig eine Rezertifizierung, erhält der Betreffende ein neues Signet mit der dann aktuellen Laufzeit.

Auch kann die unberechtigte Verwendung der geschützten Marke „TÜV“ als Synonym für „Prüfdienstleistungen“ von dem Markeninhaber untersagt werden und zugleich auch einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot darstellen. Die Markenrechte werden vom TÜV Markenverband e. V. wahrgenommen, ebenso die lauterkeitsrechtliche Rechtsverfolgung, wobei Letztere auch durch die Wettbewerbszentrale erfolgt.

6. Berufsbezeichnungen

Ein ehemals von einer Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Sachgebiet „Film- und Fernsehproduktionen“ darf nach dem Ende der Bestellung nicht mit folgenden Werbeaussagen im Rahmen einer E-Mail-Signatur oder Vita auf sich aufmerksam machen:

„Eh.-vereidigter Medien-Filmsachverständiger IHK“ oder „Ehem.-vereidigter Medien-Film-Fernsehsachverständiger IHK bis 2015“,

wie das LG München II¹⁰ festgestellt hat.¹¹ Denn das Sachgebiet lautete: „Film- und Fernsehproduktionen“. Die Bezeichnung „Medien“ dagegen war nicht Bestandteil des Bestellungstenors. Das Gericht hat sich (leider)

¹⁰ LG München II 26.8.2021 – 2 HK O 2680/20, GRUR-RS 2021, 31139.

¹¹ Informationen zu diesem Verfahren finden sich hier: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/_news/?id=3498.

nicht mit der interessanten Frage befasst, ob denn überhaupt nach dem Erlöschen einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung noch unter Hinweis auf diese geworben werden darf,¹² weil bereits aus dem vorerwähnten Grund ein eindeutiger Verstoß wegen einer falschen Berufsbezeichnung bejaht wurde. Dazu gibt es bereits eine (ältere) Judikatur.¹³

7. Öffentliche Bestellung und Vereidigung

Für die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gibt es neben den allgemeinen lauterkeitsrechtlichen Vorschriften spezielle Regelungen in den Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften. Lediglich ein Regelungsbereich soll erwähnt werden: die so genannte Sachgebietsüberschreitung.

Die Sachverständigen erhalten von ihren Bestellungskörperschaften für die Zeit ihrer Bestellung einen Ausweis und Rundstempel ausgehändigt. Beides darf nur bei der originären Sachverständigentätigkeit in dem Bestellungsgebiet verwendet werden.¹⁴

Ein von einer Industrie- und Handelskammer für das Sachgebiet „Kraftfahrzeugschäden und -bewertung“ bestellter Sachverständiger wurde von der Polizei nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft beauftragt, ein Gutachten zur „Beweissicherung nach einem Verkehrsunfall und Ausführungen zur Vermeidbarkeit des Ereignisses“ – bei dem ein Radfahrer durch eine Forstmaschine zu Tode kam – zu erstellen. Ein solches Gutachten unterfällt dem Sachgebiet „Unfallanalyse/Unfallrekonstruktion“. Am Ende des Gutachtens befanden sich neben Nennung der Firma unter anderem folgende Hinweise:

„Der Sachverständige Dipl.-Ing. ..., öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK ... für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung.“

Neben der Unterschrift des Sachverständigen war ein Stempelabdruck des Rundstempels der Bestellungskörperschaft mit den Bestellungsangaben (Sachgebiet und bestellende Kammer) und dem Namen des Sachverständigen vorhanden. Jegliche Hinweise auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung außerhalb des originären Bestellungsgebietes sind ebenso wie die Verwendung des Rundstempels oder auch des „Zeichens für Sachverständig“ wettbewerbswidrig (§ 3 I, III UWG iVm Nr 2 des Anhangs zu § 3 III UWG; § 3 a UWG iVm § 13 III SVO/IHK, § 5 I Nrn. 1 und 3 UWG). Zudem gibt es ein strafrechtliches Verbot. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt die Bezeichnung öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger führt (§ 132 a I Nr. 3 StGB).¹⁵

Das OLG Köln hat in einer Auseinandersetzung zwischen Mitbewerbern mit Urteil vom 7.5.2021,¹⁶ entschieden, ein durch die Handwerkskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Bereich „Kälteanlagenbauerhandwerk“ ist nicht berechtigt, Überprüfungen nach § 14 der 42. BImSchV an Ver-

dunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern durchzuführen. Die einschlägigen Regelungen der 42. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes (BImSchV) stellen Marktverhaltensregelungen dar und lösen damit auch einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch aus.¹⁷

Aber auch die Nutzung von Emblemen, Logos sowie Kammer- und Verbandsbezeichnungen, die auf eine öffentliche Bestellung und Vereidigung hinweisen, setzen eine Berechtigung zur Nutzung voraus. Ein Sachverständiger warb auf seiner Homepage unter Hinweis auf eine Mitgliedschaft im Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e. V. (BVS) wie folgt:



In diesem Zusammenhang verwendete er das Verbandselement des BVS:



Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.

Tatsächlich war der Sachverständige jedoch kein Mitglied im BVS. Er war Anwarter in einem Landesverband (LVS) des BVS, aber auch dort noch nicht als Mitglied aufgenommen. Unstreitig begründet eine solche Anwarterschaft in einem LVS keinen Mitgliederstatus im BVS. Und schon gar nicht verfügte der Sachverständige über eine Berechtigung zur Nutzung des Emblems des Verbandes.

Eine solche Werbung verstößt gegen das Irreführungsverbot, weil die angesprochenen Verkehrskreise über eine nicht vorhandene Mitgliedschaft des Sachverständigen getäuscht werden (§ 5 I Nr. 3 UWG). Zudem sind solche geschäftlichen Handlungen unlauter, entsprechen nicht der unternehmerischen Sorgfalt eines Sachverständigen und sind dazu geeignet, das wirtschaftli-

¹² Vgl. hierzu Ottofölling DS 2011, 50.

¹³ Aufgeführt bei Ottofölling DS 2011, 50.

¹⁴ Weitere Ausführungen hierzu von Ottofölling Der Kfz-Sachverständige 2014, 17.

¹⁵ Eine Darstellung des Falles findet sich auch hier: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/_news/?id=3496.

¹⁶ OLG Köln 7.5.2021 – 6 U 137/20, DS 2022, 77 Ls. (in diesem Heft).

¹⁷ Ergänzende Informationen zu diesem Verfahren und den einschlägigen Regelungen sind hier hinterlegt: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/_news/?id=3468.

Das Urteil OLG Köln 7.5.2021 – 6 U 137/20, DS 2022, 77 Ls. (in diesem Heft) ist im Volltext unter BeckRS 2021, 10846, abrufbar.

che Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen (§ 3 I und II UWG), weil die Mitgliedschaft in einem Verband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger immer auch ein Indiz für eine überragende Sach- und Fachkunde des Betreffenden darstellt. Wenn der Verbraucher die Möglichkeit hat, zwischen einem derart qualifizierten Sachverständigen oder nicht einem solchen Fachverband angehörigen Sachverständigen zu entscheiden, wird er sich im Zweifel für den Erstgenannten entscheiden.

Die Wettbewerbszentrale hat den Sachverständigen auf seine wettbewerbswidrige Werbung hingewiesen und ihm die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung angeboten. Darauf hat er aber nicht reagiert. Auch auf die alsdann beim LG Stuttgart eingereichte Hauptsacheklage hat er nicht reagiert. Mit Versäumnisurteil vom 13.12.2021¹⁸ hat das Gericht dem Beklagten bei Androhung der üblichen Ordnungsmittel (bis 250.000 EUR Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten) die Werbung mit dem Hinweis auf die Mitgliedschaft im Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e. V. (BVS) als auch die Verwendung des Emblems verboten und ihn zur Zahlung der Aufwandspauschale von 374,50 EUR verurteilt. Zwischenzeitlich hat der Sachverständige seine Werbung geändert, das heißt den Hinweis auf die Mitgliedschaft im BVS ebenso wie das unberechtigt verwendete Emblem entfernt.

Solche Fallgestaltungen haben aber nicht nur eine wettbewerbsrechtliche Komponente. Soweit Embleme und Logos von Verbänden oder Kammern einen markenrechtlichen Schutz genießen, kann der Markeninhaber neben dem vorgenannten Instrumentarium auch eine Abmahnung wegen einer Markenverletzung aussprechen sowie Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz verlangen. Daneben kann der Markeninhaber zu-

dem seine Ansprüche auch auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) stützen. Eine unmittelbare Rechtsverfolgung durch den Rechteinhaber selbst, respektive über einen von diesem eingeschalteten Anwalt, wird für den Verletzer wesentlich teurer. Denn insoweit fallen Anwaltsgebühren aus regelmäßig hohen Gegenstandswerten an, die deutlich über der Aufwandspauschale der Wettbewerbszentrale liegen. Aber auch die Streitwerte bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitbewerbern sind regelmäßig wesentlich höher als wenn eine gemeinnützige Institution wie die Wettbewerbszentrale tätig wird.

IV. Fazit

Die wettbewerbsrechtliche Falldarstellung macht anschaulich, was bei der Bewerbung von Sachverständigenleistungen und dem Außenauftritt des Sachverständigen beachtet werden muss, will er nicht in Konflikt geraten und sich einer lauterkeitsrechtlichen Rechtsverfolgung ausgesetzt sehen.

Dabei macht es im Grundsatz keinen Unterschied, ob es sich um einen öffentlich bestellten und vereidigten, zertifizierten, verbandsanerkannten oder -geprüften Sachverständigen handelt. Lediglich für die erstgenannte Gruppe gibt es neben den allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Regelungen noch Sondervorschriften – niedergelegt in den Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften – zu beachten.

Fairer Wettbewerb sollte ein Markenzeichen serös agierender Sachverständiger sein, die so eine lauterkeitsrechtliche Compliance leben. Im Handel hatte man dafür vor langen Jahrzehnten einen schönen Begriff: Ehrbarer Kaufmann! ■

18 LG Stuttgart Versäumnisurt. 13.12.2021 – 37 O 52/21 KfH.